

BGB-Gesellschaft: Haftung des Neugesellschafters für Altverbindlichkeiten

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 12.12.2005 (Az. II ZR 283/03) seine neuere Rechtsprechung zur Haftungsverfassung der BGB-Gesellschaft bekräftigt. Hiernach haftet der in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretende Gesellschafter auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor seinem Eintritt begründet worden sind.

Der beklagte Gesellschafter trat im Jahre 2000 in eine Grundstücksgesellschaft ein, die für ihre Mietshäuser aufgrund von vorher geschlossenen Verträgen Gaslieferungen der Klägerin erhielt. Diese nahm den Kläger für die Gasrechnungen persönlich in Anspruch. Der Beklagte war der Ansicht, dass er für die Altverbindlichkeiten nicht hafte.

Dem widersprach der Bundesgerichtshof unter Verweis auf seine in 2003 geänderte Rechtsprechung, wonach der eintretende BGB-Gesellschafter unter entsprechender Anwendung des § 130 HGB wie der eintretende OHG-Gesellschafter für Altschulden der Gesellschaft haftet. Auf einen Vertrauensschutz hinsichtlich der Rechtslage im Beitrittszeitpunkt konnte sich der Beklagte nicht berufen, da er von dem Bestehen laufender Versorgungsverträge bei einer Grundstücksgesellschaft ausgehen und sie in seine Beitrittsentscheidung einbeziehen musste.

Einlagenhaftung: Unwirksamkeit eines durch unmittelbare Rückzahlung der Einlage gewährten Darlehens

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.11.2005 (Az. II ZR 140/04) seine bisherige Rechtsprechung zur Einlagenhaftung des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft bestätigt. Hiernach bewirkt ein Hin- und Herzahlen des Einlagebetrages keine Tilgung der Einlageschuld, da in diesem Falle keine notwendige Leistung zur freien Verfügung der Gesellschaft erfolgt. Dies gilt auch bei einer Rückgewähr des Betrages als Darlehen. Eine solcher Darlehensvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist wegen Verstoßes gegen die Kapitalaufbringungs Vorschriften unwirksam.

Die Beklagte wurde vom Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aktiengesellschaft auf vollständige Zahlung ihrer Einlage in Anspruch genommen. Diese hatte einen Teilbetrag ihrer Einlage auf das Konto der Gesellschaft gezahlt, sich diesen jedoch am gleichen Tage wieder als Darlehen auszahlen lassen. In der Folgezeit zahlte die Beklagte das Darlehen in mehreren Teilzahlungen zurück und vertrat die Ansicht, Ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllt zu haben.

Der Bundesgerichtshof betonte, dass die Beklagte mit dem Hin- und Herzahlen der Einlage nach den Grundsätzen der Kapitalaufbringung nichts geleistet habe. Allerdings waren die Teilzahlungen auf das Darlehen aufgrund dessen Unwirksamkeit als Zahlungen auf die Einlageschuld auszulegen, so dass die Einlageschuld in Höhe dieser Zahlungen getilgt wurde.